

# Satzung des 1.Skiclub Neunkirchen a.Br. (e.V.)

## Stand: 28.04.2018

---

### § 1 Der Verein führt den Namen 1. Skiclub Neunkirchen a.Br. (e.V.).

Er hat seinen Sitz in Neunkirchen a.Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
(Amtsgericht Forchheim / unter VR 356)

### § 2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an (BLSV / unter Vereins-Nr.: V41293).

### § 3 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird, insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und der Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der **Vorstand** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 4 a)** Mitglied kann jede natürliche Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den
- Vereinszweck verstößt
  - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat
  - oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in **§ 4c** genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag in Höhe von **50,- €** und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- f) Alle Beschlüsse sind den betroffenen Vereinsmitgliedern mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 5 Vereinsorgane sind:**

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand besteht aus:**

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem 3.Vorsitzenden, zugleich Kassenwart
- dem Leiter der DSV-Skischule im 1.Skiclub Neunkirchen a. Br.
- dem Leiter des Sportbetriebes
- dem Leiter Fahrten
- dem Leiter des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme des 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwarts inne hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende Geschäfte bis zum Betrag von **400,- Euro** im Einzelfalle, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand benennt in seiner konstituierenden Sitzung einen Jugendwart und bei Bedarf weitere Beauftragte.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht den Beiräten in den Vorstandssitzungen jedoch nicht zu.

a) **Stellvertreter im Vorstand:**

Für die Funktion

- Leiter der DSV-Skischule im 1.Skiclub Neunkirchen a.Br. (e.V.)
- Leiter des Sportbetriebes
- Leiter Fahrten
- Leiter des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

kann von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag hin jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Stellvertreter üben die Funktionen des jeweils in ihrem Bereich zu Vertretenden bei dessen Abwesenheit aus.

Unbeschadet davon haben die Stellvertreter auch dann das Recht der jederzeitigen Teilnahme an den Gremiumssitzungen, an denen dem zu Vertretenden ein Teilnahmerecht zusteht, wenn der zu Vertretende selbst anwesend ist.

In diesem Falle steht ihnen zwar ein Mitspracherecht, jedoch kein eigenes Antrags- und Stimmrecht zu.

b) **Ausschüsse:**

Für besondere Aufgaben können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Sie nehmen die ihnen vom Vorstand durch Beschluss übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 7 Der Vereinsausschuss besteht aus:**

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten.

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die jeweils anlässlich der Neuwahl des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, §4c und §4e dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vereinsausschuss beschließt auf Vorschlag, die Ernennung von verdienten Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die vom Vereinsausschuss erlassen wird und geändert werden kann.

Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen..

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Neunkirchen a.Br.

Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes von Neunkirchen a.Br. sind schriftlich oder in Textform (z.B. per Mail) zu benachrichtigen.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 9** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

**§ 10** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.Januar - 31.Dezember)

**§ 11** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Beitragshöhe und Beitragsgruppierung sowie die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.  
Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand erlässt und von ihm auch geändert werden kann.

**§ 12** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung dieser Versammlung hinzuweisen.

In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Neunkirchen a.Br. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 13 Haftungsbeschränkung:**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,-- jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben,  
werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

**§ 15** Die im Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung vom **28.04.2018** beschriebenen Satzungsergänzungen in **§4 / §6 / § 6a**) wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des 1.Skiclub Neunkirchen e.V. am **28.04.2018** mehrheitlich beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den

gez.: Eckhard Jünke  
1. Vorsitzender

gez.: Florian Stasch  
2. Vorsitzender

gez.: Heinz-J. Theymann  
3. Vorsitzender/Kassenwart